

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Julia Ulrike Schmid**  
Sachbearbeiterin

[julia.schmid@bmf.gv.at](mailto:julia.schmid@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501166  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at) zu richten.

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien  
AT

Geschäftszahl: 2020-0.782.539

## **14/PET: "Corona-Sonderprämie für besonders belastete Berufsgruppen!" neuerliche Übermittlung einer aktualisierten Stellungnahme**

Bezugnehmend auf die mit Note übermittelte Petition 14/PET „Corona-Sonderprämie für besonders belastete Berufsgruppen“, darf eine aktualisierte Stellungnahme übermittelt werden:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat eine Vielzahl an Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Weg gebracht. Bereits mit Beginn der Krise wurden rasche und unbürokratische Schritte gesetzt, die als Ersthilfe vorrangig der Sicherung unternehmerischer Liquidität und damit der Rettung möglichst vieler Arbeitsplätze dienen. In den vergangenen Monaten folgte eine Reihe von „Corona-Gesetzespaketen“, die sowohl Unternehmen als auch Arbeitnehmern zu Gute kommen.

Menschen, die mit ihrer täglichen Arbeit das System aufrechterhalten und Außergewöhnliches leisten, verdienen unbestritten finanzielle Anerkennung und Unterstützung. Das Finanzressort leistet mit steuerlichen Mitteln dazu einen wesentlichen Beitrag, der für Entlastung sorgt und gleichzeitig nachfrageseitige Impulse zur Ankurbelung der Konjunktur und zum Erhalt von Arbeitsplätzen setzt.

So wurde vorgesehen, dass Bonuszahlungen und Zulagen, die im Zusammenhang mit COVID-19 gewährt werden, im Jahr 2020 bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei sind. Weiters wurde sichergestellt, dass das Pendlerpauschale auch bei Kurzarbeit und

Telearbeit bzw. bei Dienstverhinderung in vollem Umfang zusteht. Auch Zulagen und Zuschläge, die im laufenden Arbeitslohn während einer Quarantäne, Telearbeit bzw. Kurzarbeit weitergezahlt werden, sind steuerfrei zu behandeln.

Mit dem „Wirtepaket“ wurde unter anderem die Höchstgrenze der steuerfreien Essensgutscheine, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zur Verfügung stellen, angehoben. Diese Maßnahme dient auch der Entlastung der vielen Mitarbeiter, die Essensgutscheine erhalten.

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020, BGBl. I Nr. 96/2020, wurde ein umfassendes Paket geschnürt, welches Maßnahmen für besonders hart betroffene Branchen, zur Entlastung von Niedrigverdienern und Familien sowie ein Investitionspaket beinhaltet.

Zur Entlastung von Menschen und Familien mit niedrigem Einkommen wurde der Eingangssteuersatz von 25 % auf 20 % gesenkt. Dieser Schritt ist bereits im Regierungsübereinkommen vorgesehen und führt – gemeinsam mit einer erhöhten SV-Erstattung für Geringverdiener – zu einer Entlastung von bis zu 1,7 Mrd. Euro jährlich, die rückwirkend ab dem 1. Jänner 2020 zum Tragen kommt.

Geringverdienende Arbeitnehmer werden durch die Anhebung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher maximal 300 Euro auf maximal 400 Euro und korrespondierend damit mit einer Anhebung des maximalen SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung ebenfalls von bisher 300 Euro auf 400 Euro entlastet.

Des Weiteren wurde im Zusammenhang mit Kurzarbeit klargestellt, dass Arbeitnehmer trotz gekürzter Gehälter ihr volles Weihnachts- und Urlaubsgeld steuerbegünstigt beziehen können.

Über steuerliche Entlastungsmaßnahmen hinausgehend wurden beispielsweise ein Kinderbonus in Höhe von 360 Euro und eine Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 450 Euro, jeweils zusätzlich zu Familienbeihilfe bzw. Arbeitslosengeld, ausbezahlt.

Zur Forderung einer Sonderprämie von 1.000 Euro wird seitens des BMF einerseits auf die zahlreichen, bereits dargestellten Maßnahmen verwiesen, die nur einen Auszug eines umfassenden Comeback-Programms abbilden. Andererseits sollte, soweit es um die generelle Entlastung von Arbeitnehmern geht, vorrangig und unter Berücksichtigung eines verantwortungsvollen Einsatzes finanzieller Ressourcen, auf die Beständigkeit und Fortwirkung begünstigender steuerlicher Hebel in der Zukunft geachtet werden. Dies wird

beispielsweise im Falle des abgesenkten Eingangsteuersatzes erreicht. Eine Prämien gewährung für „besonders belastete Berufsgruppen“ würde weitere Fragen der Abgrenzung innerhalb des potentiell betroffenen Personenkreises aufwerfen, die nicht zielsicher und nur unter Vernachlässigung der sozialpolitischen Intention gelöst werden könnten.

Wien, 26. November 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt